



---

# BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Der **Ev. Jugendzeltlagerplatz Strandläufernest** auf Sylt ist eine Einrichtung des Hauptbereiches Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## Allgemeine Bedingungen

Diese Benutzungsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Zelten und Räumen für Tagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Grundlage für alle Nutzungen bildet die Hausordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, soweit diese wirksam in den Vertrag einbezogen wurde. Die Zielgruppe sind Kinder- und Jugendfreizeiten, Klassenfahrten sowie Familienfreizeiten. Gruppen müssen von mindestens einer verantwortlichen volljährigen Person während des gesamten Aufenthaltes im Sinne der Aufsichtspflicht begleitet werden.

## Reservierung und Buchung

Anfragen und Buchungen erfolgen im Internet unter [www.gruppenhaus.de](http://www.gruppenhaus.de). Es ist eine Mindestbelegung von 40 Personen (in der Hauptsaison 100 Personen) und ein Mindestaufenthalt von 4 Nächten erforderlich. Die Bestätigung erhalten Sie von der Verwaltung Sylt, Gartenstr. 20, 24103 Kiel. Mit Zugang der Buchungsbestätigung kommt der Abschluss eines Belegungsvertrages, der für beide Seiten verbindlich ist, zustande. Erfolgt die Buchung für einen oder mehrere Teilnehmende durch eine Firma, einen Verein, eine Behörde, eine Schule oder eine sonstige Institution oder juristische Person, so ist Vertragspartner die buchende Stelle, soweit diese nicht ausdrücklich lediglich als Vertreter des/der einzelnen Teilnehmer auftritt. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen, ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Gast dieses innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Annahmeerklärung erklärt.

## Zahlungsbedingungen

Der Gast ist verpflichtet, die für die Zeltüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen zu den geltenden Preisen zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Mit Abschluss des Vertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % zu zahlen. Eine Anzahlungsrechnung geht Ihnen separat zu. Die Anzahlung ist nach Erhalt der Rechnung zu zahlen, spätestens aber 2 Monate vor Freizeitbeginn. Die Abschlussrechnung erfolgt nach Freizeitende und beinhaltet ggf. zu verantwortende Schäden. Wird die Anzahlung nicht wie vertragsgemäß vereinbart geleistet, ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland nach erfolgloser Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Gast mit Rücktrittskosten zu belasten.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis (aufgrund von steigenden Verbrauchskosten wie Wasser, Strom, Gas), bzw. Abgaben und Steuern, so kann die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens

jedoch um 8%, einseitig anheben. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat den Gast in diesem Fall über die Preiserhöhung und deren Gründe sowie die Berechnung der Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger klar verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Beherbergungsbeginn sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Gast berechtigt, ohne Kosten vom Vertrag zurückzutreten. In dem Fall wird die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland die an sie geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstatten. Die Preise können von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ferner angemessen geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zelte, der Leistungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zustimmt. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland verpflichtet sich, Preissenkungen aus den vorgenannten Kosten an den Gast auf dessen Verlangen weiterzugeben. Gäste können eine solche Preissenkung insbesondere dann verlangen, wenn und soweit sich die oben genannten Kosten, die auch zu einer Preiserhöhung führen können, nach Vertragsschluss und vor Aufenthaltsbeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geführt hat. In diesem Fall ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen. Den Nachweis, in welcher Höhe Verwaltungsaufgaben entstanden sind, hat die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu führen.

Gravierende Änderungen in der Anzahl von Teilnehmenden teilen Sie bitte jeweils zeitnah sofort mit. Eine Reduzierung der Teilnehmenden in Höhe von 20% von der ursprünglichen Anzahl ist ohne Ausfallkosten möglich, setzt aber nicht die Mindestbelegung außer Kraft. Die genaue Teilnehmendenzahl und weitere Informationen sind der Heimleitung 14 Tage vor der Anreise mit dem entsprechenden Formular, unter anderem für die Essenplanung, zu melden. Spezielle Essenwünsche sind schriftlich abzustimmen. Die maximale Kapazität von 110 Personen darf grundsätzlich nicht überschritten werden.

### **Anreise und Abreise**

Die Anreise ist am ersten Tag ab 16.00 Uhr möglich. Die Abreise muss am letzten Tag bis 11.00 Uhr erfolgen. Änderungen sind mit der Zeltplatzleitung abzustimmen. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zelte und sonstige genutzte Einrichtungen spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland aufgrund der verspäteten Räumung der Unterkünfte für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 14:00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, danach 100 %, es sei denn der Umstand ist durch den Gast nicht zu vertreten. Es bleibt dem Gast unbenommen, den Nachweis zu führen, dass, im Zusammenhang mit dem nicht rechtzeitigen Verlassen der Unterkunft, keine oder geringere Kosten entstanden sind als die vorstehend aufgeführten pauschalierten Kosten.

### **Aufenthalt**

Die genutzten Einrichtungen, Räume und Gegenstände müssen von den Gästen in Ordnung gehalten werden. Ein Tisch- und Abwaschdienst mit Reinigung der Abwaschküche ist zu organisieren, ebenso ein täglicher Reinigungsdienst für die Wasch- und WC-Räume. Tiere sind nicht gestattet. Die separat zur Verfügung gestellte „Hausordnung“ ist einzuhalten. Weiterhin wird vor Ort eine Badeempfehlung ausgehändigt.

### **Belegung & Preise**

Es muss für mindestens 4 Nächte gebucht werden. Die Mindestbelegung ist abhängig von der jeweiligen Saison. Es wird zwischen einer Haupt- und einer Nebensaison unterschieden.

In der Hauptsaison gilt für mind. 100 Teilnehmende für die Übernachtung ein Festpreis, dazu kommen der Verpflegungssatz und die Nebenkosten pro Teilnehmende\*r.

In der Nebensaison (Mindestbelegung 40 Personen) wird neben dem Verpflegungssatz und den Nebenkosten pro Teilnehmende\*r, ein Übernachtungspreis pro Zelt fällig. Folgende Zeltgrößen stehen zur Verfügung: 1 x 2 Personen, 1 x 4 Personen, 4 x 11 Personen, 5 x 12 Personen.

Die aktuellen Preise werden im Rahmen des Vertragsschlusses kommuniziert. Es gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Aufenthalts gültigen Preisliste. Die aktuellen Preise, Saisonzeiten und Belegungen sind auf [www.gruppenhaus.de](http://www.gruppenhaus.de) aufgeführt

Gruppen können grundsätzlich nur komplettabgerechnet werden. Dies gilt für die Übernachtungskosten, Nebenkosten, Verpflegung und Kurabgaben( [www.hoernum.de](http://www.hoernum.de))

### **Stornofrist**

Eine Absage für den kompletten Aufenthalt ist mindestens 3 Monate vor Freizeitbeginn schriftlich per Mail über [info.sylt@junge.nordkirche.de](mailto:info.sylt@junge.nordkirche.de) mitzuteilen, nach dieser Frist ist der Ausfall zu zahlen.

### **Ausfallzahlungen**

Wird die kostenlose Stornofrist nicht eingehalten, muss je Person und Tag folgende Entschädigung gezahlt werden: Bei Rücktritt ab 3 Monate bis 8 Tage vor dem Anreisetag 50 % der vereinbarten Leistungen; bei Rücktritt ab 7 bis 2 Tage vor dem Anreisetag 70 % der vereinbarten Leistungen. Bei einer Absage von weniger als zwei Tagen vor geplanter Anreise oder einem Abbruch des Aufenthaltes sind 100 % der vereinbarten Leistungen zu erbringen. Tritt zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung um mindestens zwanzig Prozent ein, so ist je abgemeldete Person und Tag eine Entschädigung von 40 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen, wenn die Reduzierung der Gästeanzahl der Heimleitung erst 14 Tage vor dem Anreisetag oder später mitgeteilt wird. Auf die Entschädigung wird verzichtet, wenn die vereinbarten Leistungen von anderen Gästen in Anspruch genommen werden.

Maßgebend für die vorstehend genannten Fristen ist der Tag des Eingangs der schriftlichen Stornoerklärung bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Es bleibt dem Gast unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Stornierung oder dem Nichtantritt keine oder geringeren Kosten entstanden sind als die vorstehend aufgeführten pauschalisierten Kosten. Dem Gast wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

### **Rücktritt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland kann den Vertrag mit Teilnehmenden nach Aufenthaltsbeginn kündigen, wenn Teilnehmende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stören oder wenn diese sich in solchem Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; muss sich jedoch den Wert ersparter Anwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der Leistung erlangt. Wird die Unterbringung nach Vertragsabschluss, durch außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen. Die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zahlt den eingezahlten Beherbergungspreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung des Aufenthalts noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

### **Haftung**

Gäste, die Schäden an Gebäuden, Gelände und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstaltende eingeschlossen). Für Geräte, Medien,

Werkzeuge etc., die während des Aufenthaltes entliehen werden, haftet der Entleiher bzw. die Entleiherin bezüglich Beschädigung und Diebstahl in der Zeit des Leih- bzw. Mietverhältnisses. Entlehene Gegenstände gelten erst dann als zurückgegeben, wenn der Entleiher bzw. die Entleiherin sie persönlich einem Mitarbeitenden des Ev. Jugendzeltlagerplatzes Strandläufernest zurückgegeben hat. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung, auch von Wertgegenständen, kann nicht übernommen werden. Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände befinden, wird nicht gehaftet. Die vertragliche Haftung, die nicht Körperschäden sind (einschließlich der Schäden wegen Verletzung vor-, neben- und nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Beherbergungspreis beschränkt. Dies gilt, soweit ein Schaden des Gastes von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder dessen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beruhen oder Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten beruhen.

Ansprüche des Gastes gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aus dem Beherbergungsvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme der Ansprüche des Gastes aus unerlaubter Handlung, verjähren nach einem Jahr. Ausgenommen sind solche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Alle anderen Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast von den Umständen, die den Anspruch gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Schuldner begründen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Schweben zwischen dem Gast und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### **Schlussbestimmung**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Bedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Standort der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Beherbergungsvertrag zwischen den Vertragsparteien anwendbar sind, etwas anderes zugunsten der Gäste ergibt oder wenn nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Gast angehört, für den Gast günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland weist im Hinblick auf das Gesetz

über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass sie nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen verpflichtend würde, informiert die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland den Gast hierüber in geeigneter Form. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

Oktober 2024

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland,  
vertreten durch den Hauptbereich Generationen und  
Geschlechter, dieser vertreten durch die Leitung